

Preisordnung Nr. 528.**— Anordnung über Preise für Zucht- und Nutzvieh sowie Bruteier, Lohnbrut und Küken —****Vom 22. Dezember 1955**

Zur Regelung der Preise für Zucht- und Nutzvieh wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Unter Zuchtvieh im Sinne dieser Preisordnung sind Tiere der in den Anlagen 1 bis 6 zu dieser Preisordnung aufgeführten Arten zu verstehen, die in ein Zuchtregister (Herdbuch, Stutbuch usw.) eingetragen sind, sowie deren Nachzucht, die auf Grund ihrer urkundlich nachgewiesenen Abstammung die Anwartschaft auf eine spätere Eintragung in das Zuchtregister hat.

(2) Unter Nutzvieh im Sinne dieser Preisordnung sind Tiere der in den Anlagen 1 bis 6 zu dieser Preisordnung aufgeführten Arten zu verstehen, die keine anerkannte Abstammung nachweisen können, die jedoch zum Zweck der Vermehrung bzw. zu anderweitigen Nutzzwecken (z. B. Aufmast, Zugleistung, Milchleistung, Wolleleistung usw.) angekauft oder verkauft werden. Ausgenommen hiervon sind Tiere, die unmittelbar zum Zweck der Schlachtung angekauft oder verkauft werden.

§ 2

(1) Für das im § 1 genannte Zucht- und Nutzvieh sowie für Bruteier und die Lohnbrut gelten die in den Anlagen 1 bis 6 zu dieser Preisordnung aufgeführten Preise und Entgelte.

(2) Die Preise für Zuchtvieh werden durch die Kommission nach Einstufung in eine Zuchtwertklasse im Rahmen der in den Anlagen zu dieser Preisordnung aufgeführten Höchstpreise festgesetzt.

(3) Für Nutzvieh gelten die in den Anlagen zu dieser Preisordnung aufgeführten Höchstpreise in Verbindung mit den Qualitätsbestimmungen.

§ 3

(1) Die Volkseigenen Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh berechnen für ihre Tätigkeit die in der Anlage 7 zu dieser Preisordnung aufgeführten Handelslöhne.

(2) Beim Handel mit Nutzvieh im Bereich der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft (Handel zwischen VEG, LPG, VEHN usw.) gelten weiterhin die Lieferbedingungen gemäß der Anordnung vom 25. April 1955 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für die Lieferung von landwirtschaftlichen Nutztieren im Bereich der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft (GBl. II S. 153).

(3) Beim sonstigen Handel mit Nutzvieh verstehen sich die in den Anlagen 1 bis 6 zu dieser Preisordnung aufgeführten Höchstpreise frei vereinbartem Übernahmeort. Die Kosten für veterinärpolizeilich angeordnete Schutzimpfungen (Transportschutz und Dauerimmunität) sind von den Volkseigenen Handelskontoren für Zucht- und Nutzvieh zu verauslagen und dem Käufer der Tiere, der diese Kosten zu tragen hat, in preisrechtlich zulässiger Höhe in Rechnung zu stellen.

(4) Beim Handel mit Zuchtvieh verstehen sich die in den Anlagen zu dieser Preisordnung aufgeführten Höchstpreise frei Verkaufsveranstaltungsart bzw. bei zugelassenem direkten Verkauf ab Hof des Züchters.

(5) Beim Handel mit Zuchtvieh sind die Körpergebühren, der Zuchtförderungsbeitrag, die Kosten für den Abstammungsnachweis sowie Kosten für veterinärpolizeilich angeordnete Schutzimpfungen vom Verkäufer zu tragen.

(6) Beim Handel mit Zuchtvieh ist die Deckerlaubnisgebühr vom Käufer zu tragen.

§ 4

Die Preise für Bruteier sowie die Entgelte für Lohnbrut regeln sich nach den Bestimmungen der Anlage 6 zu dieser Preisordnung.

§ 5

(1) Diese Preisordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1956 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle bisher erlassenen, dieser Preisordnung entgegenstehenden Preisregelungen für das unter § 1 angeführte Zucht- und Nutzvieh außer Kraft.

Berlin, den 22. Dezember 1955

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Reichert
Minister

Anlage 1

zu vorstehender Preisordnung Nr. 523

Preise und Qualitätsbestimmungen für Pferde**I. Zuchtpferde****1. Zuchthengste:**

a) Für Zuchthengste gelten folgende Höchstpreise:

Zuchtwertklasse	I a	bis	15 000 DM
"	Ib	"	13 000 DM
"	Na	"	11 000 DM
"	II b	"	10 000 DM
"	III a	"	8 000 DM
"	HI b	"	7 000 DM
"	HI c	"	5 000 DM

b) Bei Kleinpferdhengsten von 120 bis 145 cm Stockmaß sind die vorstehenden Höchstpreise um 50 % zu mindern.

2. Zuchtstuten und Zuchtfohlen:

a) Für Zuchtstuten und Zuchtfohlen gelten folgende Höchstpreise:

	1	2	3	4
	Ein-jährige	Zwei-jährige	3—9 jährige Kaltblüter	Ältere 3—12 jährige Pferde Warmblüter
	bis DM	bis DM	bis DM	bis DM
Sonder- 2000 klasse				
I	1300	2200	2900	3700
II	1400	1700	2400	3000
III	900	1300	1800	2100

bis zu 12 Jahren und für ältere Staatsprämienstuten und Stuten im deutschen Zuchtpferdeleistungsbuch erfolgt die Festsetzung durch Sonderregelung bis zu 5000 DM